



Geschwister-Scholl-Gymnasium
fundierte Bildung | Zivilcourage | soziale Kompetenz

Geschwister-Scholl-Gymnasium . Hackenbroicher Straße 66 a . 50259 Pulheim

An alle Eltern und Sorgeberechtigten

An alle Schülerinnen und Schüler

Schulleitung

Hackenbroicher Straße 66 a
50259 Pulheim

Tel. 02238-96544-0

Fax 02238-96544-24

buero@scholl-gymnasium.de

www.scholl-gymnasium.de

23.10.2020

Seite 1 / 3

Informationen zum Unterrichtsbetrieb nach den Herbstferien

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

wir hoffen sehr, dass Sie und Ihre Familien ein paar erholsame Ferientage genießen konnten und nun wieder gesund und fit den Anforderungen des Alltags in diesen Zeiten begegnen können.

Mit Beginn des Unterrichts nach den Herbstferien informieren wir Sie wieder wie gewohnt über die wichtigsten Regelungen und Vorgaben, die den Schulbetrieb in diesen Zeiten betreffen. Grundsätzlich gilt weiterhin die Handreichung „Hygiene und Infektionsschutz am Geschwister-Scholl-Gymnasium“, welche stetig aktualisiert und veröffentlicht (Homepage) wird. Alle Neuerungen sind entsprechend gekennzeichnet und wir bitten dringend um eine regelmäßige verbindliche Kenntnisnahme. Vielen Dank.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick

Rückkehr von Schülerinnen und Schülern aus Risikogebieten/Schulpflicht

Wir bitten dringend darum, die Vorgaben der geltenden Coronaeinreiseverordnung zu berücksichtigen. Schülerinnen und Schüler müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten in Quarantäne begeben. Wenn dies missachtet wird, muss das Betreten des Schulgeländes untersagt werden. *Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.*

Wenn Schülerinnen und Schüler in Quarantäne sind, bleiben sie dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt daher keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach § 43 Absatz 2 SchulG müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und



Gesicht zeigen!



www.pulheim.de

schriftlich den Grund mitteilen. Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können.

Weitere Informationen:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

Präventivmaßnahmen durch Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung

(Gültigkeit bis zum 22.12.2020 –

<https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020/21102020-ergaenzende-informationen-zum>)

Weiterhin ist das Tragen einer MNB im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände Pflicht. **Diese Pflicht gilt nun auch wieder für die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 im Unterricht und am jeweiligen Sitzplatz** (Grundlage: CoronaBetrVO <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>).

Von der Pflicht zum Tragen einer MNB kann die Schulleitung aus medizinischen Gründen befreien. Hierzu muss ein aussagekräftiges und aktuelles ärztliches Attest vorgelegt werden. *Aus dem Attest muss sich regelmäßig jedenfalls nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. September 2020 - 13 B 1368/20;*

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2020/13_B_1368_20_Beschluss_20200924.html) (Auszug Schulmail vom 8.10.2020:

<https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020/08102020-informationen-zum-schulbetrieb>)

In einem solchen Falle ist ein Antrag an die Schulleitung zu stellen. Bei einer Befreiung von einer MNB ist darauf zu achten, dass auch auf den festen Sitzplätzen im Klassen- bzw. Kursraum weiterhin der erforderliche Mindestabstand eingehalten wird.

Wir unterstützen uneingeschränkt die Pflicht zum Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung und sehen diesen als wichtigen und wesentlichen Baustein an, das Risiko einer Infektion zu reduzieren. Bitte unterstützen Sie, bitte unterstützt uns, gemeinsam dazu beizutragen. Pausen vom Tragen einer MNB sind unter unbedingter Wahrung des Mindestabstands für kurze Zeit möglich. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den jeweiligen Lehrkräften.

Lüften während der Unterrichtszeit / während der Pausenzeiten

Das Lüften der Schulräume hat nachweislich großen Einfluss auf die Verminderung der Viruslast und trägt zur maßgeblichen Reduzierung des indirekten Infektionsrisikos bei. Eine wirksame und regelmäßige Durchlüftung der Räume muss daher sichergestellt sein. (Auszug Schulmail vom 9.10.2020).

Neben der AHA-Regel (Abstand, Hygiene, „Alltagsmaske“) ist das Lüften ein wesentlicher Baustein zur Verringerung des Risikos einer Ansteckung.

Ein regelmäßiger Luftaustausch muss jederzeit (auch bei Regen und Wind) gewährleistet sein. Das GSG orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Bundesumweltamtes

(<https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#wie-funktioniert-richtiges-luften-im-schulalltag>).

Lüften während der Unterrichtszeit

- Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern (Stoßlüften) gelüftet. Während der Unterrichtszeit sind beim Lüften die Türen geschlossen zu halten, damit Aerosole direkt nach draußen gelangen können.
- Bei kalten Außentemperaturen im Winter reichen dafür 3 bis 5 Minuten aus. Die beim Stoß- und Querlüften um wenige Grade absinkende Raumtemperatur steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an. Es gilt: Je größer die Temperaturdifferenz ist, desto effektiver funktioniert der Luftaustausch.
- Ausschließliches Lüften über Türen ohne gleichzeitiges Öffnen von Fenstern ist nicht ausreichend und verlagert Aerosole in den Flurbereich und ggf. in andere Räume.

Lüften während der Pausenzeiten

- In jeder Pause (nach jeder Doppelstunde) werden die Klassen- und Kursräume komplett gelüftet: Alle Fenster und Türen eines jeden Raums werden gleichzeitig vollständig geöffnet, die Türen der Notausgänge ermöglichen eine zusätzliche Querlüftung.
- Das vollständige Öffnen aller Fenster und Türen während der Pausen birgt ein höheres Unfallrisiko. Daher ist auch weiterhin der Aufenthalt in Klassen- und Kursräumen sowie auf den Fluren und in der Pausenhalle während der Pausenzeiten untersagt. Weitere Regelungen dazu finden sich in der jeweils aktuellen Handreichung.

Wir bitten darum, dass regelmäßige Lüften bei der Kleiderwahl entsprechend zu berücksichtigen.

Bitte nehmen Sie, nehmt regelmäßig den News-Bereich der Homepage zur Kenntnis. Dort werden aktuelle Informationen regelmäßig veröffentlicht.

Die gesamte Situation ist nicht einfach und teilweise auch besonders herausfordernd. Wir bitten Sie, die Regelungen und Vorgaben mit Ihren Kindern zu besprechen und bedanken uns herzlich für Ihre Unterstützung.

Wir bedanken uns besonders bei den Schülerinnen und Schülern, die auch bereits vor den Ferien umsichtig mit der Situation umgegangen sind. Gemeinsam können wir einen Beitrag dazu leisten, das Infektionsrisiko zu reduzieren, indem wir die Vorgaben des Hygiene- und Infektionsschutz am GSG berücksichtigen und sorgsam miteinander umgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Bresgen
Schulleiterin

Wendel Hennen
stellv. Schulleiter